

## **§ 11 Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)**

(1) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 beträgt die Schülerwochenstundenzahl je nach Schullaufbahn in der Regel 28 bis 31 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Jahrgangsstufe 11 belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sechs Fächer als Grundkurse. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§12) sind bei der Belegung zu beachten.

### **(2) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld**

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgesetzt.
4. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 sind mindestens zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch ... zwei Grundkurse in Literatur in den Jahrgangsstufen 12 bis 13 belegt werden.

### **(3) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld**

1. Das aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt.
2. SchülerInnen, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.
3. SchülerInnen, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.
4. SchülerInnen, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
5. SchülerInnen, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Jahrgangsstufe 11 mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nr. 2 bis 4 für dieses Fach.

### **(4) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld**

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.
2. Ein aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach(Physik,Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.

(5) Die gemäß §8 Abs.2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortzuführen.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß §8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.  
(Sonderregelung am AJG: 4 Grundkurse)

(7) Sport wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.

(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) gebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

(Projektkurse können nur belegt werden, wenn die übrigen Belegungsverpflichtungen gem. § 11 erfüllt sind. Die Anrechnung kann im Rahmen der Gesamtqualifikation gem. § 28 Abs 1 und Abs 10 erfolgen.)